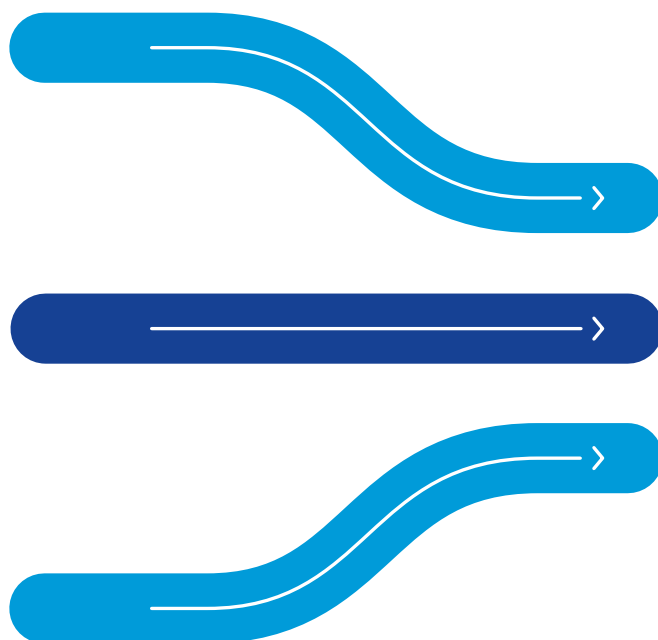


Legal News

August 2018

Central- and Eastern Europe



Inhalt

Ungarn	E-Vergabe: Übergang zum obligatorischen elektronischen Vergabeverfahren	2	Tschechische Republik	Schutz der Interessen der Arbeitgeber im Arbeitsrecht?	8
Lettland	Im Kampf gegen Geldwäsche müssen Banken zu drastischen Maßnahmen greifen	4	Litauen	Das Register über die wirtschaftlichen Eigentümer: langsam wird es wahr	10
Polen	Wesentliche Änderungen der Verjährungsvorschriften	6	Deutschland	A1-Bescheinigung – beschränkte Bindungswirkung	12
Slowakei	Forderungseintreibung ohne langwieriges Gerichtsverfahren? Probieren Sie es mit der notariellen Vollstreckungsklausel	7	Estland	Schiedsverfahren vor estnischen Gerichtsvollziehern und Insolvenzverwaltern	14

E-Vergabe: Übergang zum obligatorischen elektronischen Vergabeverfahren

Ab 15. April 2018 startet der Betrieb des Elektronischen Vergabesystems (EVS)

Rechtsangleichender Hintergrund:

Entsprechend einschlägiger Richtlinien der EU sind alle Mitgliedstaaten gehalten, bis zum 18. Oktober 2018 die elektronische Kommunikation in den Vergabeverfahren sicherzustellen. Ungarn erfüllt diese Verpflichtung mit der Einführung des EVS. Es ist hervorzuheben, dass das Gesetz über das Vergabeverfahren nicht geändert wurde; lediglich die Plattform wurde von offline auf online, also internetbasiert, gestellt.

Ziele des E-Vergabeverfahrens:

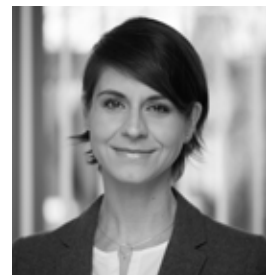
Die Ziele des E-Vergabeverfahrens sind die Erhöhung der Transparenz und zügige Abwicklung der Vergabeverfahren, Vereinfachung der Verfahrensordnung, die Verminderung des administrativen Aufwands sowie die Förderung der Kontrolle der Verfahren.

Der Übergang ist obligatorisch:

Ab 1. Januar 2018 stand die Möglichkeit der Verwendung des EVS offen, ab 15. April 2018 ist dies nun obligatorisch: so ist die Teilnahme von Auftraggeber- wie Bieterorganisationen und sonstigen Wirtschaftsteilnehmern an Vergabeverfahren in Ungarn an die Registrierung im EVS gebunden und nur elektronisch möglich. Die Registrierung muss von einer Privatperson vorgenommen werden, der hiernach eine Organisation zugeordnet wird. Die registrierte Person, der sog. „SuperUser“ ist entscheidungsbefugt, welche Personen innerhalb der ihr zugeordneten Organisation mit welchen Befugnissen an den Vergabeverfahren mitwirken können.

Benutzung des EVS:

Als registrierter Nutzer kann der Wirtschaftsteilnehmer in jeglichen Vergabeverfahren frei Angebote abgeben oder sich zur Teilnahme melden. In den einzelnen Verfahren kann der Teilnehmer bzw. Bieter lediglich diejenigen Erklärungen abgeben und Formulare ausfüllen, die von dem Auftraggeber in der gegebenen Ausschreibung bzw. Vergabedokumentation bestimmt wurden. So wird das EVS lediglich die Teile der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) zum Ausfüllen anbieten, die von dem Auftraggeber vorab hierzu bestimmt wurden.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

dr. Orsolya König
alkalmazott ügyvéd
Senior Associate

T +36 1 41 33 400
orsolya.konig@bnt.eu

bnt ügyvédi iroda
Stefánia út 101-103
H - 1143 Budapest
Tel.: +36 1 413 3400

Praktische Erfahrungen:

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der überwiegende Anteil der Organisationen und Wirtschaftsteilnehmer die Registrierung nur unmittelbar vor Ablauf der Frist vorgenommen hat, stehen über die praktische Seite der Benutzung des EVS nur wenige Erfahrungswerte zur Verfügung. Gegenwärtig sind 2062 Vergabeverfahren in dem EVS aufgeführt, davon sind 372 in der Phase des Vertragsabschlusses oder der Erfüllung. Erfüllte Vergaben beinhaltet das EVS noch nicht.

Zugang:

Die elektronische Adresse der offiziellen interaktiven Plattform lautet: ekr.gov.hu

Quelle: Regierungsverordnung Nr. 424/2017 (XII. 19.) über die detaillierten Regeln des elektronischen Vergabeverfahrens

Im Kampf gegen Geldwäsche müssen Banken zu drastischen Maßnahmen greifen

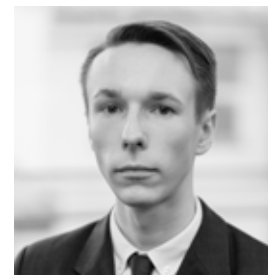
Banken mit einem Fokus auf ausländische Kunden müssen Konten von Kunden schließen, die mit Briefkastenfirmen operieren, um dem Geldwäschegesetz zu entsprechen

Vor dem Hintergrund der kürzlichen Tumulte im lettischen Bankensektor wurde das Gesetz zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GWG) geändert. Nach den Änderungen ist es nun ausdrücklich Kreditunternehmen, Zahlungsdienstleistern, elektronischen Zahlungsabwicklern, Investmentunternehmen und anderen Unternehmen verboten, direkt mit Briefkastenfirmen Geschäfte zu machen. Nach dem GWG wird unterstellt, dass ein Unternehmen dann eine „Briefkastenfirma“ ist, wenn zumindest eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Eine Gesellschaft hat keine nennenswerte wirtschaftliche Tätigkeit, nur einen geringen oder keinen wirtschaftlichen Wert und es liegen der Bank auch keine gegenteiligen Beweise vor;
- Die Gesetze des Landes, in dem die Gesellschaft gegründet sehen keine Pflicht vor, die Finanzen der Gesellschaft offenzulegen;
- Die Gesellschaft hat in dem Land, in dem sie gegründet ist, keine Geschäftsräume.

Wenn das erste Kriterium vorliegt, sind die durch das GWG betroffenen Banken und anderen Unternehmen verpflichtet zu überprüfen, ob die besagte Gesellschaft tatsächlich unter die Definition der Briefkastengesellschaft fällt. Wenn sich bei der Prüfung herausstellt, dass das erste Kriterium vorliegt und auch das zweite Kriterium erfüllt ist, muss die Bank ihre Geschäftsbeziehungen innerhalb von 60 Tagen, nicht später aber bis zum 9. Juli 2018 beenden. Dies hat dazu geführt, dass die Banken mit einem Fokus auf ausländische Kunden von diesen umfangreiche Dokumentation verlangen und auch die Konten solcher Kunden einfrieren, während die Prüfungen laufen.

Die Gesetzesänderungen ergänzen frühere Änderungen zum GWG, nach dem die wirtschaftlich Berechtigten von Gesellschaften anzugeben sind. Auch diese Maßnahmen zielen darauf ab, im Finanzsektor Ordnung zu schaffen.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Niklāvs Zieds
Junior Associate

T +371 6777 05 04
niklavs.zieds@bnt.eu

bnt Klauberg ZAB
Alberta iela 13
LV-1010 Riga

Die bedeutet jedoch nicht, dass die Briefkastenfirmen ihr Vermögen verlieren. Vielmehr werden die Gelder auf Konten der Briefkastenfirmen bei anderen Banken überweisen, zur ursprünglichen Quelle zurücküberwiesen oder in bar ausgezahlt. Allerdings haben manche Banken die Gunst der Stunde genutzt und ihre Kunden mit teils drastisch erhöhten Gebühren überrascht. In diesen Fällen können die Aufsichtsbehörden eingeschaltet werden.

Quelle: Gesetz über die Vermeidung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung

Wesentliche Änderungen der Verjährungsvorschriften

Kürzere Verjährung ab 2018

Ab dem 9. Juli 2018 werden sich die Verjährungsregeln für Forderungen in Polen ändern. Die neuen Regeln werden auf alle Verträge zwischen polnischen Vertragsparteien anwendbar sein, aber auch dann, wenn ein internationaler Vertrag dem polnischen Recht unterworfen wird – sei es kraft Parteienabrede oder gemäß den Vorschriften der Rom I Verordnung, z.B. weil der Verkäufer seinen Sitz in Polen hat. Die bisherige Verjährung von 10 Jahren wird nun auf 6 Jahre verkürzt. Ohne Änderungen bleiben die bereits jetzt geltenden kürzeren Verjährungsfristen, z.B. die 3-jährige Verjährungsfrist bei Verträgen, die mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind oder bei so genannten wiederkehrenden Leistungen (z.B. Zinsen) sowie die 2-jährige Verjährungsfrist bei Kaufverträgen. Eine sehr wesentliche Änderung betrifft allerdings das Ende der Verjährung: nach den neuen Vorschriften wird die Verjährungsfrist immer zum Jahresende ablaufen, es sei denn die Verjährungsfrist ist im konkreten Fall kürzer als 2 Jahre. Ohne Änderungen bleibt die Regel, dass die Verjährungsfristen vertraglich weder verlängert noch verkürzt werden können, wie dies z.B. in Deutschland möglich ist. Wichtig zu wissen ist, dass die Forderung mit Ablauf der Verjährungsfrist nicht erlischt – man darf eine solche Forderung weiterhin gerichtlich geltend machen, aber man wird in einem solchen Streitfall unterliegen, wenn sich die Gegenpartei auf die Verjährung beruft. Die neuen Vorschriften führen aber auch hier gewisse Änderungen ein – sofern die Forderungen gegen Verbraucher gerichtet sind, nimmt das Gericht nun die Verjährung von Amts wegen an (und nicht nur auf Einrede der Partei); das Gericht wird die Klage dann also abweisen, es sei denn dass besondere Umstände oder das Verhalten des Schuldners dafür sprechen, dass es rechtsmissbräuchlich wäre, sich auf die Verjährung zu berufen.

Quelle: Gesetz vom 13. April 2018 über Änderung des Zivilgesetzbuches und mancher anderer Gesetze, GBl. vom 2018, Pos. 1104.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Malgorzata Zamorska
Radca prawny
Partner

T +48 22 373 6550
malgorzata.zamorska@bnt.eu

bnt Neupert Zamorska & Partnerzy sp.j.
ul. Chłodna 51
PL - 00 867 Warsaw

Forderungseintreibung ohne langwieriges Gerichtsverfahren? Probieren Sie es mit der notariellen Vollstreckungsklausel

Das slowakische Gesetz bietet Gläubigern zahlreiche Möglichkeiten zur Sicherung von Forderungen.

Zu den meistbeanspruchten zählen insbesondere Bürgschaft, Pfandrecht oder Vertragsstrafe. Im Hinblick auf lang andauernde Rechtsstreitigkeiten, wird zur Besicherung einer Forderung (z.B. eines Darlehens) auch oftmals eine vollstreckbare Ausfertigung des jeweiligen Sicherungsvertrags gewählt. Die geschieht zur Niederschrift bei einem Notar und in dieser erklärt der Schuldner, dass er mit der Vollstreckbarkeit einverstanden ist. Die Niederschrift wird damit zu einem Vollstreckungstitel und danach bedarf die Forderungseintreibung nicht mehr eines Gerichtsverfahrens.

Das slowakische Verfassungsgericht hat unlängst zur einfacheren Geltendmachung einer notariellen Niederschrift mit der Vollstreckungsklausel in der Praxis beigetragen. Es stellte in seiner Entscheidung fest, dass im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens im Hinblick auf die notarielle Niederschrift nur überprüft wird, ob die formellen und formell-materiellen Vollstreckbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Anspruch an sich wird allerdings gerade nicht geprüft. Erfüllt also die notarielle Niederschrift alle gesetzlichen Anforderungen, werden die Einwände des Schuldners zu den eingezogenen Forderungen, wie auch die Existenz der Verbindlichkeit selbst, ihre Höhe, Fälligkeit etc. im Vollstreckungsverfahren außer Acht gelassen. Natürlich ist dabei zu berücksichtigen, dass die notarielle Niederschrift von einem Notar erstellt wird, der für ihren Inhalt haftet. Ein Gerichtsvollzieher kann den geschuldeten Betrag in diesem Fall deutlich schneller und effektiver einziehen.

Quelle: BESCHLUSS des Verfassungsgerichts der Slowakischen Republik III. ÚS 8/2018-19



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Róbert Vrablica
Advokát
Associate

T +421 2 57 88 00 88
robert.vrablica@bnt.eu

bnt attorneys-at-law, s.r.o.
Cintorínska 7
SK - 811 08 Bratislava

Schutz der Interessen der Arbeitgeber im Arbeitsrecht?

Der Schutz des Arbeitnehmers als der schwächeren Partei innerhalb des Beschäftigungsverhältnisses gehört zu den grundlegenden Prinzipien des Arbeitsrechts. Natürlich schlägt sich diese Tatsache durchaus in der Entscheidungspraxis der Arbeitsgerichte nieder, seitens derer überwiegend Entscheidungen zugunsten der Arbeitnehmer ergehen. Allerdings ist an der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs der Tschechischen Republik in jüngerer Zeit eher ein gegenläufiger Trend abzulesen, insofern als wir durchaus auf Entscheidungen stoßen, die die Interessen von Arbeitgebern wahren. Im vorliegenden Beitrag möchten wir eine solche Entscheidung vorstellen und insbesondere auf den möglichen Nutzen hinweisen, welchen Arbeitgeber künftig aus ihr ziehen könnten.

Ein gewisser Arbeitnehmer hatte langfristig schlechte Beziehungen zu seinen Vorgesetzten. Es wurde ihm denn auch wg. betrieblicher Gründe (Stellenwegfall ohne Weiterbeschäftigungsmöglichkeit) gekündigt; diese Kündigung fechtete er erfolgreich im Wege einer arbeitsrechtlichen Klage an und konnte so an den Arbeitsplatz zurückkehren. Der Arbeitgeber zahlte ihm rückwirkend die Gehaltsansprüche, die ihm mit der Niederlage des Arbeitgebers vor Gericht entstanden war. Allerdings erhielt er keine Sondervergütung aus dem Prämienfonds für das jeweilige Jahr, bzw. wurde seine Sondervergütung auf der Grundlage der Beurteilung seiner Arbeitsleistung im jeweiligen Kalenderjahr auf 0 CZK festgesetzt. Der Arbeitnehmer entschloss sich deshalb, die aus seiner Sicht unwahre Beurteilung seiner Arbeitsleistung anzufechten, die er für ein Arbeitszeugnis im Sinne d. Best. d. § 314 des Arbeitsgesetzbuchs (ArbGB-cz) hielt, und zwar unter Verweis auf § 315 ArbGB-cz, wonach ein Arbeitnehmer, der mit dem Inhalt seiner Arbeitsbescheinigung bzw. seines Arbeitszeugnisses nicht einverstanden ist, innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem er vom Inhalt der betreffenden Urkunde erfahren hat, das Gericht mit der Bitte anrufen kann, es möge den Arbeitgeber zu einer angemessenen Anpassung verpflichten.

Im vorliegenden Fall gab der Oberste Gerichtshof aber dem Arbeitgeber recht: es schloss, dass Schriftstücke, die eine Beurteilung der Arbeitsleistung eines Mitarbeiters enthalten, nur dann als Arbeitszeugnis im Sinne des § 314 ArbGB-cz gelten können, wenn sie bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf Wunsch des scheidenden Arbeitnehmers ausgestellt werden, um denjenigen, bei dem sich der Arbeitnehmer bewirbt, über die Beurteilung der Arbeit des Arbeitnehmers, seine Qualifikation und Fähigkeiten, sowie weitere für die Arbeitsleistung relevante Umstände zu informieren. Eine interne Mitarbeiterbewertung des Arbeitnehmers, welche der Arbeitgeber völlig losgelöst von der etwaigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unternimmt, z.B. als Grundlage für die Entscheidungsfindung betreffend die etwaige Zuerkennung einer Sondervergütung (so wie im zu beurteilenden Fall), kann deshalb nicht als Arbeitszeugnis gelten. Der Arbeitgeber kann deshalb nicht dazu gezwungen werden, seine interne Beurteilung des Arbeitnehmers in irgendeiner Weise zu ändern.

Diese Entscheidung des Obersten Gerichtshofs kann Arbeitgebern insofern zum



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Anna Suchá
Advokát
Associate

T +420 222 929 301
anna.sucha@bnt.eu

bnt attorneys-at-law s.r.o.
Slovanský dům (building B/C)
Na příkopě 859/22
CZ - 110 00 Prague

Nutzen gereichen, als hier der Schluss gezogen wurde, dass der Arbeitgeber berechtigt ist, im Rahmen interner Mitarbeiterbeurteilungsprozesse und im freien Ermessen die Ergebnisse (Leistungen) bzw. Erfüllung von Arbeitspflichten (Aufgaben) zu bewerten, ohne befürchten zu müssen, dass der Arbeitnehmer eine solche Beurteilung unter Berufung auf das in § 315 ArbGB-cz vorgesehene Vorgehen in Zweifel zieht.

Quelle: Urteil AZ 21 Cdo 3151/2017 des Obersten Gerichtshofs der Tschechischen Republik vom 20.10.2017

Das Register über die wirtschaftlichen Eigentümer: langsam wird es wahr

Funktionieren wird das WiEReG ab Januar 2019, jedoch ist bereits jetzt der richtige Zeitpunkt, um sich vorzubereiten

Mit Umsetzung der Richtlinie 2017/1371 ist jedes Unternehmen oder sonstige juristische Person (Rechtsträger), welche in Litauen ihren Sitz haben, ab 1. Januar 2019 verpflichtet, Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer zu ermitteln, zu erneuern und zu speichern. Ab Juli 2019 müssen diese Informationen dann auch an das öffentliche WiEReG gemeldet werden.

Diese Informationen beinhalten unter anderem den Namen, das Geburtsdatum, den Wohnsitz, den Pass ausgebenden Staat des wirtschaftlichen Eigentümers, dessen Eigentumsrechte und deren Umfang.

Obwohl die verschiedenen Anforderungen aus der EU Richtlinie stammen und mit guten Vorsätzen hinsichtlich Transparenz und Klarheit umgesetzt werden, verursachen sie im Zusammenhang mit der nationalen Gesetzeslage unter mehreren Aspekten verschiedene Probleme.

Zu allererst soll erwähnt werden, dass die Verpflichtung zur und die Haftung für die Ermittlung der Informationen bei der Leitung der Rechtsträger liegt, indem ihnen gleichzeitig auch die entsprechenden Rechte zur Ermittlung verliehen werden. Jedoch kann es vorkommen, dass die Leitung dieser Rechtsträger praktisch nicht in der Lage ist, diese Informationen zu ermitteln. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn nur die direkt beteiligte juristische Person bekannt ist.

Des Weiteren ist unklar, wie der Rechtsträger, welcher verpflichtet ist, Änderungen beim wirtschaftlichen Eigentümer festzuhalten, von diesen Änderungen Kenntnis erhält, wenn diese Änderungen nicht beim Rechtsträger oder dessen direktem Beteiligten, sondern in einer entfernteren Struktur des Beteiligten stattfindet.

Auch ist nicht klar definiert, in welchem Maß und wem die Informationen im WiEReG zugänglich sein werden. Die jetzigen Vorschriften sehen lediglich vor, dass Personen, welche ein rechtmäßiges Interesse besitzen, Informationen einsehen können. Eine solche Bestimmung beinhaltet jedoch genügend Freiraum für Interpretationen und somit auch für Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Arnas Stonys
Advokatas
Senior Associate

T +370 5 21 21 627
niklavs.zieds@bnt.eu

bnt Heemann Klauberg Krauklis APB
Embassy House
Kalinausko 24, 4th floor
LT-03107 Vilnius

Zum Zwecke der Minimierung von Risiken, Verwaltungskosten und möglichen Unannehmlichkeiten ist bereits jetzt für alle Unternehmen und anderen juristischen Personen der richtige Zeitpunkt, ihre internen Prozesse und Vorschriften sowie Gesellschafterverträge an die neuen Bestimmungen und Anforderungen anzupassen.

Quelle: Gesetz Nr. XIII-568 vom 29. Juni 2017 über die Abänderung des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung

A1-Bescheinigung – beschränkte Bindungswirkung

Der EuGH hat bestätigt, dass die Bindungswirkung von A1-Entsendebescheinigungen nicht ohne Einschränkungen gilt

Wenn die Sozialbehörde eines Mitgliedsstaates eine A1-Entsendebescheinigung für einen Arbeitnehmer ausstellt, sind die Sozialbehörden der anderen Mitgliedsstaaten an den Inhalt dieser Bescheinigung gebunden. Wenn sie Zweifel an der Richtigkeit der Bescheinigung haben, müssen sie sich an die Behörden wenden, welche die Bescheinigung ausgestellt hat. Erst wenn diese die Bescheinigung aufhebt, gilt dies auch für die Behörden der anderen Staaten.

Bislang galt dieser Grundsatz nahezu ausnahmslos. Der EuGH hat nun jedoch bestätigt, dass die Mitgliedsstaaten zu einer eigenen abweichenden Einschätzung kommen dürfen, wenn aus ihrer Sicht nachweisbar ist, dass die Bescheinigung betrügerisch – also durch falsche Angaben – erlangt wurde und die ausstellende Behörde auf entsprechende Hinweise nicht eingeht.

Im konkreten Fall hatte ein bulgarisches Bau-Unternehmen A1-Bescheinigungen für seine Mitarbeiter durch falsche Angaben erhalten. Die belgische Sozialbehörde wies die bulgarische Sozialbehörde darauf hin und bat darum, die Entsendebescheinigung zurück zu nehmen. Die bulgarische Behörde bestätigte jedoch schlicht die ursprüngliche Auffassung und setzte sich mit den Argumenten der belgischen Behörde dabei gar nicht auseinander.

Ein belgisches Strafgericht verurteilte daraufhin die Arbeitnehmer wegen Sozialversicherungsbetrugs. Der EuGH bestätigte dieses Vorgehen. Nach Ansicht des EuGH ist die Bindungswirkung der A1-Bescheinigungen eingeschränkt, wenn sie in betrügerischer oder missbräuchlicher erlangt wurden. Die Gerichte der Mitgliedsstaaten sind in solchen Fällen berechtigt, abweichende Feststellungen zu treffen, wenn (i) die ausstellende Behörde in einer angemessenen Zeit keine erneute Überprüfung vornimmt und (ii) den Beschuldigten das Recht auf ein faires Verfahren garantiert ist.

Es ist zu erwarten, dass Gerichte von dieser Möglichkeit in Zukunft häufiger Gebrauch machen werden, zumal die Sozialbehörden einiger Mitgliedsstaaten A1-Bescheinigung scheinbar allzu leichtfertig ausstellen und auch bei



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Sebastian Harschneck
Rechtsanwalt
Partner

T +49 911 569 610
info.de@bnt.eu

bnt Rechtsanwälte GbR
Leipziger Platz 21
D - 90491 Nuremberg

Betrugshinweisen nicht gewillt sind, solche Entscheidungen kritisch zu hinterfragen.

Quelle: EuGH, Urteil vom 06.02.2018, AZ: C-359-16

Schiedsverfahren vor estnischen Gerichtsvollziehern und Insolvenzverwaltern

Die estnische Kammer der Gerichtsvollzieher und Insolvenzverwalter richtet ein Schiedsgericht ein

Im Laufe unseres Lebens treten wir in vielfältige rechtliche Beziehungen ein. Leider laufen nicht alle davon reibungslos und oft müssen wir uns mit Differenzen auseinandersetzen. Wenn es den Parteien nicht gelingt, durch Verhandlungen zu einer Einigung zu gelangen, kommen oft andere Methoden zum Einsatz.

Die traditionelle Methode zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten ist das Gerichtsverfahren. Das estnische Gerichtssystem besteht aus drei Instanzen: Land-, Stadt- und Verwaltungsgerichte sind die Gerichte erster Instanz; Bezirksgerichte sind die Gerichte der zweiten Instanz und der Staatsgerichtshof ist das oberste Gerichtsorgan.

Eine alternative Methode ist ein Schiedsverfahren, das es ermöglicht rechtliche Fragen ohne ein ordentliches Gerichtsverfahren zu lösen.

Ab Mai 2018 arbeitet bei der Kammer der Gerichtsvollzieher und Konkursverwalter ein neues Schiedsgericht mit 7 Schiedsrichtern. Es ist ein neues Schiedsgericht. Entsprechende Änderungen des Gerichtsvollziehergesetzes traten am 9. Januar 2018 in Kraft und legalisieren das Schiedsgericht der Kammer als außergerichtliche Streitbeilegungsstelle. Das Schiedsgericht steht zur Schlichtung von Streitigkeiten über Geldforderungen bereit, mit Ausnahme von Entgeltforderungen von Gerichtsvollziehern und von finanziellen Forderungen aus Leasing-, Arbeits- und Verbraucherkreditverträgen. Das Schiedsgericht handelt nach den Prinzipien der Schlichtungsordnung, um den Parteien zu ermöglichen mit Hilfe einer unparteiischen Person zu einer für beide Seiten befriedigenden Lösung zu gelangen. Das Ziel ist es, nicht nur ein befriedigendes Ergebnis für beide Seiten zu erzielen, sondern eine gesetzeskonforme Entscheidung zu treffen. Das Schiedsgericht kann einer Partei das Recht vor Gericht zu gehen nicht nehmen und die Entscheidung des Schiedsgerichtes kommt nur dann zustande, wenn sich die Parteien auf das Schiedsverfahren einigen. Um ein Schiedsverfahren einzuleiten, wird die Klage entweder in Papierform oder elektronisch beim Schiedsgericht eingereicht. Eine Anmeldegebühr von 250 EUR (zzgl. MwSt.) sowie eine Schiedsgebühr, die vom Streitwert und der Anzahl der Schiedsrichter abhängig ist, muss gezahlt werden.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Jelena Lukina
Diplom-Juristin
Augustor Associate

T +372 667 6240
info.ee@bnt.eu

bnt attorneys Advokaadibüroo OÜ
Tatari 6
EE-10116 Tallinn

Das Schiedsgericht ist neutral, vertraulich, schnell, kostengünstig und die flexibelste Methode zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes treten zum Zeitpunkt der Entscheidung in Kraft.

Quelle: <http://www.kpkoda.ee/content/avaliku-poole-lingid/uudised-ja-teated>

Unsere Standorte

BELARUS

bnt legal and tax
Revolutsionnaya str. 9A-40
BY-220030 Minsk
Tel.: +375 17 2039455
Fax: +375 17 2039273
info.by@bnt.eu

LETTLAND

bnt Klauberg ZAB
Alberta iela 13
LV-1010 Riga
Tel.: +371 6777 05 04
Fax: +371 6777 05 27
info.lv@bnt.eu

TSCHECHISCHE REPUBLIK

bnt attorneys-at-law s.r.o.
Slovanský dům (Gebäude B/C)
Na příkopě 859/22
CZ-110 00 Prag
Tel.: +420 222 929 301
Fax: +420 222 929 309
info.cz@bnt.eu

BULGARIEN

bnt Neupert Ivanova & Kolegi adv.dr.
Gladstone 48
BG-1000 Sofia
Tel.: +359 2 980 1117
Fax: +359 2 980 0643
info.bg@bnt.eu

LITAUEN

bnt Heemann Klauberg Krauklis APB
Embassy House
Kalinausko 24, 4th floor
LT-03107 Vilnius
Tel.: +370 5 212 16 27
Fax: +370 5 212 16 30
info.lt@bnt.eu

UNGARN

bnt ügyvédi iroda
Stefánia út 101-103
H-1143 Budapest
Tel.: +36 1 413 3400
Fax: +36 1 413 3413
info.hu@bnt.eu

DEUTSCHLAND

bnt Rechtsanwälte GbR
Leipziger Platz 21
D-90491 Nürnberg
Tel.: +49 911 569 61 0
Fax: +49 911 569 61 12
info.de@bnt.eu

POLEN

bnt Neupert Zamorska & Partnerzy sp.j.
ul. Chłodna 51
PL-00 867 Warschau
Tel.: +48 22 373 65 50
Fax: +48 22 373 65 55
info.pl@bnt.eu

BNT KORRESPONDENZKANZLEIEN

Bosnien-Herzegowina, Kroatien,
Mazedonien, Montenegro, Rumänien,
Russland, Serbien, Slowenien, Ukraine

weitere Informationen unter:
www.bnt.eu

ESTLAND

bnt attorneys Advokaadibüroo OÜ
Tatari 6
EE-10116 Tallinn
Tel.: +372 667 62 40
Fax: +372 667 62 41
info.ee@bnt.eu

SLOWAKEI

bnt attorneys-at-law, s.r.o.
Cintorínska 7
SK-811 08 Bratislava
Tel.: +421 2 57 88 00 88
Fax: +421 2 57 88 00 89
info.sk@bnt.eu